



Ordnung für die Wahl des Jugendgemeinderates Maulbronn

Präambel

Aufgrund § 2 der Satzung des Jugendgemeinderates Maulbronn in Verbindung mit § 41a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13. April 2022 folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

Aufgabe

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates vertreten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Maulbronn in allen sie betreffenden Anliegen und Interessen.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte/innen beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl des Jugendgemeinderates stattfindet. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Jugendgemeinderates führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

§ 3

Wahlrecht, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Maulbronn haben oder in Maulbronn eine schulische Ausbildung absolvieren.
- (2) Wählbar sind alle jungen Menschen, die am letzten Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Maulbronn haben oder in Maulbronn eine schulische Ausbildung absolvieren.
- (3) Stichtag ist der letzte Wahltag.

§ 4

Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Änderungen im Wählerverzeichnis werden einen Monat vor dem letzten Wahltag nur noch auf Antrag vorgenommen.
- (3) Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt.

§ 5

Benachrichtigung des Wahlberechtigten

Alle Wahlberechtigten werden schriftlich über ihre Wahlberechtigung informiert.

§ 6

Festlegung der Wahl

Die/der Bürgermeister/in legt den Wahlzeitraum, Beginn und Ende der Wahlzeit und die Durchführung der Wahl im Einvernehmen mit dem Jugendgemeinderat und dem Gemeinderat fest.

§ 7

Jugendgemeinderatswahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Jugendgemeinderatswahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Personen. Bewerber für die Wahl des Jugendgemeinderats können dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (2) Die Entscheidungen des Jugendgemeinderatswahlausschusses im Zusammenhang mit der Wahl sind endgültig.

§ 8

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates hat die/der Bürgermeister/in spätestens 2 Monate vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:
das Wahlverfahren, den Wahlzeitraum, Beginn und Ende der Wahlzeit;
die Zahl der zu wählenden Mitglieder;
die Aufforderung, frühestens am Tag nach der Bekanntmachung bis spätestens zum festgesetzten Bewerbungsende Wahlbewerbungen einzureichen.

§ 9

Bewerbung

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung bis spätestens zum festgesetzten Bewerbungsende im Rathaus Maulbronn oder bei den Verwaltungen (Sekretariate) des Salzach-Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule am Stromberg und des Ev. Seminars schriftlich eingereicht werden. Die/der Bürgermeister/in bestimmt die Einreichungsfrist, die so frühzeitig beginnen soll, dass sie 30 Tage vor dem ersten Wahltag enden kann.
- (2) Die Bewerbung muss enthalten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Schule oder Berufsbezeichnung, eigenhändige Unterschrift. Bei noch nicht Volljährigen auch die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Bewerbung soll ein aktuelles Foto beigelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Jugendgemeinderatswahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber/innen werden im Amtsblatt, ggf. in den sozialen Medien des Jugendgemeinderates sowie auf der Website der Stadt Maulbronn öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Über die zugelassenen Bewerber/innen wird eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.

§ 10

Wahlverfahren und Stimmabgabe

- (1) Die Wahl wird digital durchgeführt.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte erhält mit der schriftlichen Wahlberechtigung einen Zugangscode für die Stimmenabgabe, die während der gesamten Wahlzeit online erfolgen kann.
- (3) Am letzten Wahltag findet eine „Wahlparty“ statt, bei der die Möglichkeit eingeräumt wird, ohne eigenes digitales Medium in einer mit Laptop ausgestatteten Wahlkabine online an der Wahl teilzunehmen.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte/r hat insgesamt 9 Stimmen. Jedem/jeder Bewerber/in können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Sitze im Jugendgemeinderat werden nach der absoluten Zahl der erreichten Stimmen vergeben. Um eine möglichst repräsentative Vertretung zu erreichen, sollen unter den 9 gewählten Jugendgemeinderäten/innen jeweils mindestens ein/eine Schüler/in des Salzach-Gymnasiums Maulbronn, der Gemeinschaftsschule am Stromberg Illingen/Maulbronn, des Evangelisch-Theologischen Seminars Maulbronn, der Dr.-Johannes-Faust-Schule Knittlingen und einer Schule in Mühlacker sein.

- (2) Es wird also zunächst die Zahl der Stimmen für jede/n Bewerber/in ermittelt.
Sodann werden die ersten fünf Sitze auf diejenigen Bewerber/innen zugeteilt, die als Schüler/innen der fünf schulischen Einrichtungen gem. Absatz 1 jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
Die weiteren vier Sitze werden nach Stimmenzahl unabhängig davon vergeben, ob die Bewerber/innen an einer der fünf Schulen unterrichtet werden oder freie Bewerber/innen sind. Sollte es keine Bewerber/innen geben, die einer der fünf Schulen angehören, erhöht sich die Anzahl der Sitze ohne Schul-Vorrecht entsprechend.
- (3) Die Bewerber/innen auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu Ersatzbewerber/innen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Jugendgemeinderatswahlausschuss durchgeführt.
- (5) Der Jugendgemeinderatswahlausschuss ermittelt das Gesamtergebnis und macht es öffentlich bekannt.
- (6) Die gewählten Bewerber/innen werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen zwei Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, ihr Ehrenamt anzutreten. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt die/der als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte/r Bewerber/in nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

§ 12

Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Aus dem Jugendgemeinderat scheidet aus, wer seinen Wohnsitz in der Stadt Maulbronn aufgibt oder als nicht in Maulbronn Wohnhafte/r die schulische Laufbahn in Maulbronn beendet.
- (2) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt es bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt.
- (3) Für ausscheidende Mitglieder rückt die/der als nächste/r Ersatzbewerber/in festgestellte Bewerber/in nach. Hierbei soll die Vertretung der in § 11 aufgeführten fünf Schulen gewährleistet bleiben. Falls eine Ersatzperson nicht vorhanden ist, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (4) Der Jugendgemeinderat stellt fest, ob die Voraussetzungen für ein Ausscheiden und für das Nachrücken gegeben sind.

§ 13

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sollen soweit möglich die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Maulbronn, 13.04.2022

Gez.

Andreas Felchle

Bürgermeister